## Schriften zum Öffentlichen Recht

### **Band 143**

# Der Prozeßvergleich in den verwaltungsgerichtlichen Verfahrensarten

Von

Jörg Schröder



Duncker & Humblot · Berlin

### JÖRG SCHRÖDER

# Der Prozeßvergleich in den verwaltungsgerichtlichen Verfahrensarten

# Schriften zum Öffentlichen Recht

## Band 143

# Der Prozeßvergleich in den verwaltungsgerichtlichen Verfahrensarten

Von

Dr. Jörg Schröder



Alle Rechte vorbehalten
© 1971 Duncker & Humblot, Berlin 41
Gedruckt 1971 bei Buchdruckerei Bruno Luck, Berlin 65
Printed in Germany
ISBN 3 428 02377 3



### Vorwort

Der zivilprozessuale Vergleich erfreut sich seit Jahrzehnten einer ständigen Aufmerksamkeit, während der verwaltungsgerichtliche Vergleich kaum Gegenstand eingehender wissenschaftlicher Erörterung war. Erst die neueren Kodifikationen des Verwaltungsprozeßrechts und die Bedürfnisse der Praxis zogen den Prozeßvergleich des Verwaltungsrechts aus seiner vernachlässigten Stellung, sieht man in ihm doch eine geeignete Handhabe, der ständig steigenden Flut von Verwaltungsprozessen Herr zu werden. Mag es noch die gegenüber der zivilprozessualen Vergleichslehre verhältnismäßig junge Vergleichstheorie des Verwaltungsprozeßrechts sein oder mag es die Erleichterung der Praxis, die sie in schwierigen Prozeßlagen bei dem Notbehelf des Vergleichs empfindet, sein: die Orientierung am "Buchstaben des Gesetzes" ist nicht zu übersehen, um sich aus dem Dilemma der wohl wichtigsten Frage der Zulässigkeit des verwaltungsprozessualen Vergleichs zu befreien.

Die Arbeit ist von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln als Dissertation angenommen worden. Für ihre Betreuung schulde ich Herrn Professor Klaus Stern besonderen Dank.

Mein Dank gilt zugleich Herrn Ministerialrat a. D. Dr. Broermann, der sich freundlicherweise bereit erklärte, die Arbeit zu veröffentlichen.

Bonn, im September 1970

Jörg Schröder

## Inhaltsverzeichnis

Einführung

15

	I. Der Stand der Diskussion zum verwaltungsgerichtlichen Vergleich II. Der gesetzliche Standort des verwaltungsgerichtlichen Vergleichs III. Der Gang der Untersuchung	15 18 19		
	ERSTER TEIL			
Der Prozeßvergleich der VwGO und des SGG				
	Erster Abschnitt			
	Historischer Rückblick	20		
A.	Die Lehre	20		
	richtsgesetze nach dem Zweiten Weltkrieg	20 25		
В.	Die Rechtsprechung	29		
C.	Die gegenwärtige gesetzliche Regelung des verwaltungsprozessualen Vergleichs und sein Hauptproblem	31		
	Zweiter Abschnitt			
Die Bestimmung der Rechtsnatur des Prozeßvergleichs in der VwGO und im SGG				
A.	Der Zusammenhang von Rechtsnaturbestimmung und Interpretation der Verfügungsbefugnis	32		
В.	Der Stand der Meinungen im öffentlichen Recht in Anlehnung an die zivilrechtlichen Auffassungen	34		
C.	Die Möglichkeit des Rückgriffs auf zivilprozessuale Ergebnisse	35		
D.	Der zivilprozessuale Meinungsstreit	38		
E.	Die Übertragung des zivilprozessualen Ergebnisses und die für die Zulässigkeit bedeutsame Konsequenz	44		

### Dritter Abschnitt

Die Zulässigkeit des verwaltungsgerichtlichen Vergleichs		46
Erstes Kapitel: Die verschiedenen Meinungen und ihre Bewertung	. <b></b>	46
A. Die extensive und restriktive Auslegung der Verfügungsbefugni §§ 106 VwGO, 101 Abs. 1 SGG		46
I. Die Rechtsprechung		46
II. Die Lehre		52
III. Gesamtwürdigung		60
B. Die herrschende Meinung und die Konsequenzen ihrer Theorie		62
I. Die Rechtfertigungsgründe der herrschenden Meinung		62
II. Das Problem der Regelung durch entsprechenden "Verwaltungsa		66
III. Die Frage der Zuständigkeit		66
IV. Verfügungsmacht — Verfügungsberechtigung		68
V. Der Rückgriff auf Grundsätze über die Wirksamkeit des Verv waltungsaktes		71
1. Die Begriffe Verwaltungsakt – Vertrag		73
2. Die Eindämmung des Grundsatzes "pacta sunt servanda"		79
a) Die "clausula rebus sic stantibus"		79
b) Die Rücknahme fehlerhafter Verwaltungsakte	· • • •	83
VI. Schlußbetrachtung	· • • •	86
C. Weitere Einzelmeinungen zur Zulässigkeit des verwaltungsgerie		
lichen Vergleichs		88
I. Haueisen		88
II. Krebs		89
III. Mellwitz		92 99
IV. Schick/Salzwedel V. Weitemeyer/Eyermann		100
VI. Schlußbetrachtung		102
VI. Salitassevitativang	•••	102
Zweites Kapitel: Eigene Stellungnahme zum Problem der Grenzen		100
Zulässigkeit des verwaltungsprozessualen Vergleichs	• • •	102
A. Die Verbalinterpretation		102
I. Der Gegenstand der Klage		
II. Das "Verfügen-Können"	• • •	106
B. Die Grundlegung des Begriffs der Verfügungsbefugnis in §§ 106 Vw und 101 Abs. 1 SGG		107
I. Die Abhängigkeit der prozessualen Gestaltungsfreiheit von materiellen Verfügungsbefugnis		107
II. Der Vergleich des normalen Zivilverfahrens		
III. Der Vergleich in Statusangelegenheiten		
IV. Der Vergleich in der FGG		112

Inhaltsverzeichnis	11
V. Der Vergleich im Strafverfahren	
C. Die die Verfügungsbefugnis der §§ 106 VwGO, 101 Abs. 1 SGG einengenden Handlungsprinzipien der öffentlichen Verwaltung	
D. Die Festlegung der Grenzen der Zulässigkeit des Prozeßvergleichs anhand der Grundsätze des öffentlich-rechtlichen Vertrages  I. Die Wissenschaft  II. Die Rechtsprechung  III. Der Musterentwurf und das Allgemeine Landesverwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein  IV. Würdigung	125 130 132
E. Das Problem der Dispositivität öffentlichen Rechts  I. Die Stellungnahmen zur Dispositivnorm im öffentlichen Recht  II. Die Dispositivnorm als Ermächtigungsnorm  III. Die Dispositivnorm im öffentlichen Recht  1. Im Subordinationsverhältnis  2. Das Ermessen als ausreichende Rechtsgrundlage für vertragliches Handeln der Verwaltung?	134 136 138 139
3. Im Koordinationsverhältnis	145
${\bf F.\ \ Die\ Verfügungsbefugnis\ bei\ Vereinbarungen\ privatrechtlicher\ Natur\ .\ .}$	146
G. Die Verfügungsbefugnis bei prozessualen Einigungen I. Anerkenntnis und Verzicht II. Klagerücknahme H. Die Nachprüfung der Verfügungsbefugnis	148 149
Vierter Abschnitt	
Der Prozeßvergleich in seiner Ausgestaltung als materielles Rechtsgeschäft und mit ihr zusammenhängende prozessuale Fragen	153
Erstes Kapitel: Das Problem der Behandlung des rechtswidrigen Prozeßvergleichs	153
A. Die Nichtigkeit des rechtswidrigen Vergleichs	153
B. Die Erstreckung der Nichtigkeit auf die Prozeßhandlung	155
C. Die Fortsetzung des alten Verfahrens bei unwirksamen Vergleichen	156
Zweites Kapitel: Die für den Prozeßvergleich maßgeblichen materiell- rechtlichen Normen	161
A. Die Voraussetzungen für den Abschluß eines wirksamen Prozeßvergleichs	161

В.	Der Vergleich als Verpflichtungsgeschäft?	162
C.	Der Prozeßvergleich als gegenseitiger Vertrag	164
D.	Die Willensmängel	164
E.	Der Widerruf	167
F.	Der Rücktritt	168
G.	Die "clausula rebus sic stantibus"	171
H.	Der Irrtum nach § 779 BGB	174
	Fünfter Abschnitt	
	Die prozessuale Ausgestaltung des verwaltungs- gerichtlichen Vergleichs	175
Er	stes Kapitel: Der Prozeßvergleich als Prozeßverhandlung	175
A.	Der Prozeßvergleich als typisches Rechtsinstitut der Dispositionsmaxime	175
B.	Die Rechtshängigkeit	178
C.	${\bf Proze {\it B} vor auss et zungen - Vergleichs vor auss et zungen }$	179
D.	Weitere prozessuale Einzelfragen  I. Die Vergleichspersonen	
	II. Die ordnungsgemäße Vertretung	
	III. Teilvergleich — Gesamtvergleich	
	IV. Der Abschluß vor Gericht	
	V. Die Aufnahme in die Verhandlungsniederschrift	
E.	Der außergerichtliche Vergleich	185
Zu	veites Kapitel: Die Vollstreckungswirkung des Prozeßvergleichs	186
A.	Gegenstand der Zwangsvollstreckung ist die im Prozeßvergleich enthaltene Verpflichtung der Behörde zum Erlaß eines bestimmten Verwaltungsaktes	187
в.	Gegenstand der Zwangsvollstreckung ist die im Prozeßvergleich eingegangene Verpflichtung des Bürgers zu einer bestimmten Handlung, Duldung oder Unterlassung	189
C.	Die Vollstreckung einer Geldforderung des Bürgers gegen den öffentlich-rechtlichen Vergleichspartner	190
D.	Die Vollstreckung einer Geldforderung eines öffentlich-rechtlichen Hoheitsträgers gegen den Bürger	190

	Zwangsvollstreckung von privatrechtlichen Ansprüchen im verwal- tungsgerichtlichen Vergleich	191
F. I	Der Rechtsschutz im Vollstreckungsverfahren	194
Drit	ttes Kapitel: Die Prozeßkosten	195
	ZWEITER TEIL	
	Besondere Fragen des Prozeßvergleichs im Sozialgerichts- verfahren und im Finanzgerichtsverfahren	
	Erster Abschnitt	
	Das Sozialstaatsprinzip und die Zulässigkeit des sozialgerichtlichen Vergleichs	197
	Zweiter Abschnitt	
	Der Prozeßvergleich in der FGO	200
	Ausschluß des Prozeßvergleichs in der FGO wegen Fehlens einer Rechtsgrundlage?	200
	Die Zulässigkeit I. Die "Steuervereinbarung" II. Die Zulässigkeitskriterien	201
C. E	linzelfragen	205
	Zusammenfassung und Ausblick	207
	Literaturverzeichnis	211

Inhaltsverzeichnis

13

### Abkürzungsverzeichnis

AöR Archiv des öffentlichen Rechts Bay VBl Bayerische Verwaltungsblätter

BGHZ Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen

BVerfG Bundesverfassungsgericht
BVerwG Bundesverwaltungsgericht
DÖV Die öffentliche Verwaltung
DVBl Deutsches Verwaltungsblatt

E Amtliche Entscheidung des davorgenannten Gerichts EVwVerfG Musterentwurf eines Verwaltungsverfahrensgesetzes

Einzelbegründung Begründung zum EVwVerfG

Gew.Arch. Gewerbearchiv JZ Juristenzeitung

MDR Monatsschrift für deutsches Recht
NJW Neue Juristische Wochenschrift

OVG Oberverwaltungsgericht

Pr. OVG Preußisches Oberverwaltungsgericht

RGZ Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen

SozVuArbR Blätter für Steuerrecht, Sozialversicherung und Arbeits-

recht

Verw.Arch. Verwaltungsarchiv

VRspr Verwaltungsrechtsprechung VGH Verwaltungsgerichtshof

VVDStRL Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staats-

rechtslehrer

Alle übrigen Abkürzungen sind dem "Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache" von H. Kirchner, 2. Auflage, Berlin 1968, entnommen, so daß auf das angegebene Nachschlagewerk verwiesen werden kann.

## Einführung

#### I. Der Stand der Diskussion zum verwaltungsgerichtlichen Vergleich

Der verwaltungsgerichtliche Vergleich führt im Gegensatz zu seiner praktischen Bedeutung und angesichts der großzügigen Behandlung seines ihm verwandten Rechtsinstituts auf dem Gebiet des Zivilprozeßrechts noch immer ein Schattendasein und hat bislang keine abgeschlossene theoretische Durchleuchtung erfahren. Erst in neuerer Zeit hat sich auch das Schrifttum in zunehmendem Maße des Vergleichs im verwaltungsgerichtlichen Verfahren angenommen<sup>1</sup>. Nicht allein das Drängen der Praxis nach gesicherten theoretischen Erkenntnissen über den verwaltungsgerichtlichen Vergleich hat den Anstoß zu einem neuerdings breiten Interesse gegeben, sondern auch die fast gleichlautende Erwähnung des Prozeßvergleichs in den Vorschriften der jüngeren Verwaltungsverfahrensordnungen wird zu mannigfachen Überlegungen in Richtung einer dem Verwaltungsstreitverfahren angemessenen und systemgerechten Einordnung des Rechtsinstituts angeregt haben. Anlaß zu weiteren Erörterungen hat darüber hinaus die gesetzliche Regelung des Vergleichsvertrages in § 41 EVwVerfG und in § 122 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 18. 4. 1967<sup>2</sup> gegeben.

Noch die Abhandlung von Weitemeyer³ beschäftigte sich im wesentlichen mit der Frage nach der Rechtsnatur des verwaltungsgerichtlichen Vergleichs und gelangte zu dem auch in der zivilprozessualen Rechtsprechung und Literatur vorherrschenden Ergebnis von der sog. Doppelnatur des Prozeßvergleichs im öffentlichen Recht. Hingegen widmete der Autor der Frage nach den Grenzen der Zulässigkeit des Prozeßvergleichs im Verwaltungsstreitverfahren nur wenig Raum und begnügte sich bei der Erarbeitung dieses so wichtigen Problems im Verwaltungsrecht mit einigen Streifzügen in das Gebiet des öffentlich-rechtlichen Vertrages⁴. Eine Untersuchung über den Prozeßvergleich im Verwaltungsstreitverfahren kann zwar insofern nicht an der Bestimmung seiner Rechtsnatur vorbei-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Hier seien beispielhaft die umfangreichen Äußerungen von Weitemeyer, Diss. 1966 und Löwer im Verw.Arch. 56, 142 f. genannt.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> GVBl 1967, 131 f.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Ebenda, S. 27 - 87.

<sup>4</sup> Weitemeyer, S. 103 - 114.

gehen, als dies für die im öffentlichen Recht bedeutsame Frage der Zulässigkeitsgrenzen eben notwendig ist. Dieser Zusammenhang ist allgemein bisher nicht hinreichend gewürdigt worden, da die Wesensbestimmung des Prozeßvergleichs häufig unverwertet und beziehungslos neben den Bemühungen steht, aus dem Wortlaut der gesetzlichen Regelung des verwaltungsgerichtlichen Vergleichs unmittelbar die Zulässigkeitsgrenzen zu entwickeln<sup>5</sup>.

Die letzten Entwicklungslinien sowohl im Schrifttum als auch in der Rechtsprechung zeigen aber, daß die eigentliche Schwierigkeit des verwaltungsprozessualen Vergleichs nicht in seiner Rechtsnaturbestimmung, sondern in dem Umfang seiner Zulässigkeit besteht. Dabei lassen die neueren Äußerungen der höheren Rechtsprechung<sup>6</sup> eine Position erkennen, die dem Prozeßvergleich aus praktischem, prozeßökonomischem und Zweckmäßigkeitsdenken ein weites Wirkungsfeld zugestehen will. Diese Tendenz hat auch im Schrifttum<sup>7</sup> Beifall gefunden und durch die Regelungen in § 41 EVwVerfG und § 12 Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein die offizielle Bestätigung und Anerkennung im gesetzgeberischen Bereich erhalten.

Die innere Rechtfertigung für die immerhin problematische Ansicht einer weitgehenden Zulässigkeit des verwaltungsgerichtlichen Vergleichs mag nicht nur allein auf das verständliche Bestreben der Praxis zurückzuführen sein, ein lästiges und schwieriges Verfahren abzukürzen und Arbeit zu ersparen<sup>8</sup>, sondern die richterliche Tätigkeit steht mehr und mehr im Dienste der Befriedung, des Ausgleichs und der Schlichtung. Auf dem 44. Deutschen Juristentag 1969<sup>9</sup> hat Fritz Werner in Blickrichtung auf die Wandlung richterlicher Tätigkeit gesagt, daß der vergleichsfreudige Amtsrichter vielleicht einer der modernsten Richtertypen sei. Die in diesen Worten enthaltene Feststellung hat nicht nur Gültigkeit für den Zivilprozeß, sondern die Veränderung der Richtertätigkeit hat, wie die herrschende Meinung der Rechtsprechung und der Theorie zur Frage der Zulässigkeit des verwaltungsgerichtlichen Vergleichs bestätigt, ihren Einfluß auch auf die Entwicklung im Verwaltungsgerichtsverfahren ausgeübt. Diese Veränderung kann als weitgehende Berücksichtigung

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> z. B. *Löwer*, Verw.Arch. 56, 146; *Wilke*, Sgb. 1964, 350 f.; *Finke*, Sgb. 1968, 397. Nur *Kniesch* S. 507 hebt hervor, daß der materiell-rechtliche Teil des Vergleichs nicht ohne das Problem der öffentlich-rechtlichen Verträge geklärt werden kann, und betont den Zusammenhang von Rechtsnatur und Zulässigkeit des verwaltungsgerichtlichen Vergleichs.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> BVerwG DVBl 62, 600; BSG NJW 67, 1822; 68, 176.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Dapprich, Sozialversicherung Bd. 3, S. 79 f.; Löwer, Verw.Arch. 56, 149 f.; Haueisen, DOK 67, 305 f.; DVBl 68, 285 f.; NJW 69, 122 f.; Peters-Sautter-Wolff, § 101 Anm. 1a.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Vgl. zu diesem Gesichtspunkt Thomas-Putzo § 794 Anm. II 1.

<sup>9</sup> Band II, Teil B der Verhandlungen des 44. Deutschen Juristentages, S. B 13.

und Anerkennung des Parteiwillens gekennzeichnet werden, dem oftmals mehr an einer schnellen Beendigung des Verfahrens als an einer richtigen, d. h. an der objektiven Rechtslage orientierten Entscheidung gelegen ist.

Nur eine unreflektierte, vordergründige Betrachtung kann im verwaltungsgerichtlichen Vergleich einseitig die Vorteile des schnellen Verfahrensabschlusses durch Vereinbarungen der Beteiligten hervorheben; zumindest muß im gleichen Maße angesichts des Gebots der Rechtmäßigkeit der Verwaltung vor den Gefahren einer uferlosen Ausweitung dieses Rechtsinstituts gewarnt werden: Der Bürger, des Prozessierens müde, ist geneigt, schnell auf Kompromisse einzugehen, um Prozeß samt Risiko loszusein, während die Verwaltung ein Interesse an der baldigen Verwirklichung ihrer Vorstellungen hat und daher versucht, dem Bürger einen für ihn "akzeptablen" Vorschlag zu unterbreiten, der sich nicht so sehr das Gesetz zur Richtschnur nimmt, sondern in erster Linie den Chancen einer "unkomplizierten" Erledigung des Prozesses folgt.

So gern die Praxis dem Vorbild des zivilprozessualen Vergleichs nach weitgehender Dispositionsfreiheit der Parteien nachstrebt, so muß doch bereits an dieser Stelle auf die elementaren Unterschiede der Handlungsprinzipien im Privatrecht und im öffentlichen Recht kurz erinnert werden: an die der Privatautonomie gegenüberstehende und aus dem Verfassungsgebot des Art. 20 Abs. 3 GG fließende Gebundenheit der Verwaltung. Unter Privatautonomie verstehen wir "die grundsätzliche Möglichkeit für einzelne, ihre rechtlichen Beziehungen zueinander durch individuelle Akte, insbesondere durch Verträge, selbst zu regeln"10. "Die Geltung des Grundsatzes der Privatautonomie bedeutet die Anerkennung der "Selbstherrlichkeit" des einzelnen in der schöpferischen Gestaltung der Rechtsverhältnisse<sup>11</sup>." Die dem Bürger im Privatrechtsverkehr zugesprochene "Selbstherrlichkeit" ist der Verwaltung durch Art. 20, Abs. 3 GG verwehrt, während der dem Bürger zustehende Spielraum lediglich durch die allgemeinen Schranken der §§ 134, 138 BGB begrenzt wird<sup>12</sup>. Dagegen bedeutet prinzipiell die im Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung enthaltene Gebundenheit, daß die Verwaltung nur im Rahmen bestehender Gesetze tätig werden darf<sup>13</sup>. Eine außerhalb des gesetzlichen Rahmens handelnde Verwaltung ist gesetzes-

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> Larenz, AT S. 91.

<sup>11</sup> Flume, S. 6.

<sup>12</sup> Larenz, AT S. 93.

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> Wolff, Lehrbuch § 30 II spricht von "Gesetzmäßigkeit in negativem Sinne". Nicht angeschnitten ist die Frage, ob jede behördliche Maßnahme stets einer Ermächtigungsgrundlage bedarf, sog. Vorbehalt des Gesetzes. Wolff, Lehrbuch § 30 III nennt dies "Gesetzmäßigkeit im positiven Sinne".